

Ungültigkeit“ mit der Frage nach „Verbindlichkeit“ bzw. Unverbindlichkeit“ vertauscht, so daß eben hinsichtlich der Antworten aus Unklarheit geborener Streit herrscht. Ergeben sich mehrere Geltungen eines „an einen Adressaten gerichteten Anspruches auf mehrmaliges Verhalten“ oder eines „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruches auf einmaliges Verhalten“ oder eines „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Anspruches auf mehrmaliges Verhalten“, so finden sich auch mehrere „Gesellschaften“, deren Gesamtheit wir eine „in einmaligem Ansprucherhebungs-Augenblicke einer Seele begründete Gesamtheit von Gesellschaften“ nennen können. Liegt ein mehrmalig geltender „an einen Adressaten gerichteter Anspruch auf mehrmaliges Verhalten“ vor, so ergibt sich eine „in einmaligem Ansprucherhebungs-Augenblicke einer Seele und in mehrmaligem Ansprucherfüllungs-Augenblicke anderer Seele begründete Gesamtheit von Gesellschaften“. Liegt ein mehrmalig geltender „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteter Anspruch auf einmaliges Verhalten“ vor, so ergibt sich eine „in einmaligem Ansprucherhebungs-Augenblicke einer Seele und in je einmaligem Ansprucherfüllungs-Augenblicke anderer Seelen begründete Gesamtheit von Gesellschaften“. Liegt schließlich ein mehrmalig geltender „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteter Anspruch auf mehrmaliges Verhalten“ vor, so ergibt sich eine „in einmaligem Ansprucherhebungs-Augenblicke einer Seele und in je mehrmaligem Ansprucherfüllungs-Augenblicke anderer Seelen begründete Gesamtheit von Gesellschaften“. Ähnliche Unterscheidungen ergeben sich, wenn mehrmalige Geltung eines „an einen Adressaten gerichteten Antrages auf mehrmaliges Verhalten“ oder eines „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Antrages auf einmaliges Verhalten“ oder eines „konjunktiv an mehrere Adressaten gerichteten Antrages auf mehrmaliges Verhalten“ vorliegt. Wann immer eine „in einmaligem Verhalten-Werbung-Augenblicke einer Seele begründete Gesamtheit von Gesellschaften“ vorliegt, liegt eine besondere „Gesellschafts-Beziehung“ in mehrmaliger Zugehörigkeit zu je zwei Seelen derart vor, daß einen der beiden Beziehungsgründe in allen diesen Gesellschaften ein besonderer Verhalten-Werbung-Augenblick in einmaliger Zugehörigkeit zu einer besonderen Seele abgibt. Die mehrmalige Zugehörigkeit besonderer Gesellschafts-Beziehung zu je zwei Seelen ist also in solchen Fällen lediglich in mehrmaligen Zugehörigkeit eines besonderen Entsprechung-Augenblickes zu einer besonderen Seele oder in der je einmaligen Zugehörigkeit eines besonderen Entsprechung-Augenblickes zu mehreren besonderen Seelen